

Änderungen im studienrechtlichen Teil der Satzung

Mit dem 1. Oktober 2015 tritt die neue Satzung der Universität Wien in Kraft. Dadurch ergeben sich für Studierende einige studienrechtliche Änderungen:

Bereich	Neue Regelung in der Satzung	Alte Regelung in der Satzung
Bekanntgaben von Informationen zu Lehrveranstaltungen	Die Informationen sind von den Lehrenden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bekannt zu geben, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung.	Bislang waren auch andere Informationsmedien zulässig (z.B. Aushänge, mündliche Bekanntgaben).
Anmeldung zu Prüfungen	Der/die StudienprogrammleiterIn regelt das Anmeldeverfahren und entscheidet nach Überprüfung der curricularen Voraussetzungen über die Teilnahme. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung dürfen Sie an der Prüfung nicht teilnehmen. Die/der PrüferIn darf Sie nicht prüfen.	Es gab dazu keine explizite Regelung.
Anmeldung zu Lehrveranstaltungen	Der/die StudienprogrammleiterIn regelt das Anmeldeverfahren und entscheidet nach Überprüfung der curricularen Voraussetzungen über die Teilnahme. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung dürfen Sie an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. Die/der LehrveranstaltungsleiterIn darf Sie nicht aufnehmen.	Es gab dazu keine explizite Regelung.
Aufnahme in die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung nach ordnungsgemäßer Anmeldung	Die Aufnahme in prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist genau geregelt. <ul style="list-style-type: none"> Sind Sie zu einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ordnungsgemäß angemeldet, aber in der ersten Einheit ohne Angabe eines wichtigen Grundes abwesend, werden Sie abgemeldet. Werden Plätze in der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung frei, so nimmt der/die LehrveranstaltungsleiterIn auf Grund einer Warteliste weitere Studierende auf. 	Es gab dazu keine explizite Regelung.

Bereich	Neue Regelung in der Satzung	Alte Regelung in der Satzung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der/die LehrveranstaltungsleiterIn darf niemanden in die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung aufnehmen, der/die nicht auf der Liste der angemeldeten Personen oder auf der Warteliste steht. • Sie sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis (Studierendenausweis) gegenüber der/dem LehrveranstaltungsleiterIn auszuweisen. <p>Wenn Ihnen eine Studienzeitverzögerung droht, wenden Sie sich bitte an die Studienprogrammleitung. Diese kann die Zahl der TeilnehmerInnen geringfügig erhöhen oder, sofern noch budgetäre Mittel vorhanden sind, weitere prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen einrichten (eventuell als „Blocklehrveranstaltungen“).</p>	
Absolvierung von Prüfungen, wenn es keine Zulassung oder eine Beurlaubung im "Stoffsemester" gab	Für die Ablegung von Prüfungen ist es wesentlich, dass zum Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfung eine aufrechte Zulassung besteht. Sie können daher auch zu Prüfungsterminen für Lehrveranstaltungsprüfungen aus Vorsemestern antreten, auch wenn Sie in diesem Semester beurlaubt oder nicht zugelassen waren.	Die Zulassung musste früher zum Zeitpunkt der Lehrveranstaltung (Stoffsemester) und zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung bestanden haben. Diese Regelung wurde gestrichen.
Nichterscheinen bei Prüfungen	Wenn Sie nicht zu einem Prüfungstermin erscheinen und sich nicht rechtzeitig abgemeldet haben, werden sie für den nächsten Prüfungstermin für diese Prüfung automatisch gesperrt. Die Sperre kann nur aufgehoben werden, wenn Sie einen wichtigen Grund nachweisen können, der Sie an der rechtzeitigen Abmeldung hinderte. Wenden Sie sich hierfür an das StudienServiceCenter.	Die Regelungen waren pro SPL unterschiedlich und wurden nun harmonisiert.
Nachreichen eines schriftlichen Beitrags für eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung	Der/die LeiterIn der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung kann das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. April, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. September gestatten. Er/sie ist dazu nicht verpflichtet. Bei Blocklehrveranstaltungen, die ausschließlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden, beträgt diese Frist maximal drei Monate, beginnend mit der letzten Lehrveranstaltungseinheit.	Die Nachreichfrist wurde verkürzt: Die/der LeiterIn der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung war bis zum Sommersemester 2015 berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten.
Leistungsnachweis in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen	In einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung müssen Sie mindestens zwei mündliche oder schriftliche Teilleistungen erbringen.	Bislang war "mehreren" Teilleistungen die Rede, nun sind "mindestens zwei" spezifiziert.

Bereich	Neue Regelung in der Satzung	Alte Regelung in der Satzung
Erscheinen in der ersten Einheit einer Lehrveranstaltung	Wenn Sie für eine Lehrveranstaltung angemeldet sind und ohne Angabe eines wichtigen Grundes in der ersten Einheit nicht erschienen sind, werden Sie abgemeldet und der freigewordene Platz vergeben.	Es gab dazu keine explizite Regelung.
Beurteilung bei Abmeldung von Lehrveranstaltungen	Wenn Sie sich von einer Lehrveranstaltung nicht zeitgerecht abgemeldet haben, werden Sie beurteilt. Können Sie einen wichtigen Grund für den Abbruch glaubhaft machen, werden Sie nicht beurteilt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Studienprogrammleitung bzw. die Lehrveranstaltungsleitung.	Es gab dazu keine explizite Regelung.
Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen	Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.	Es gab dazu keine explizite Regelung.
Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis	Eine wissenschaftliche Arbeit wird negativ beurteilt, wenn nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt wird, dass diese den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis in schwerwiegender Weise widerspricht.	Es gab dazu keine explizite Regelung.
Studienabschluss	Ist die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen im Studium kleiner oder gleich 1,50 und wurden die wissenschaftliche Arbeit und die studienabschließende Prüfung mit "Sehr gut" bzw. "mit Auszeichnung bestanden" beurteilt, ist für das gesamte Studium das Abschlussprädikat "mit Auszeichnung bestanden" zu vergeben, in den übrigen Fällen "bestanden".	Es gab dazu keine explizite Regelung.
Beurlaubung	Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum Ende der Nachfrist gestellt werden. Bitte stellen Sie den Antrag dennoch rechtzeitig und zahlen Sie jedenfalls den ÖH-Beitrag ein.	Die Frist endete mit der Allgemeinen Zulassungsfrist am 5. September/5. Februar. Die Frist wurde verlängert.
Erlass des Studienbeitrags	<p>Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrags kann bis zum Ende der Nachfrist gestellt werden. Bitte stellen Sie den Antrag dennoch rechtzeitig, sobald Sie alle Unterlagen erhalten haben und zahlen Sie jedenfalls den ÖH-Beitrag ein.</p> <p>Wenn Sie eine Funktion innerhalb der Österreichischen HochschülerInnenschaft ausüben, wird der Studienbeitrag erlassen, solange Sie keinen anderen Erlassgrund in Anspruch nehmen können. Die ÖH an der Universität Wien informiert Sie über die Vorgehensweise.</p>	Der Antrag konnte bisher bis 30. Oktober/30. März gestellt werden.